

RS Vwgh 2002/4/30 98/17/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2002

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ParkometerG Wr 1974;
StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Schon aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang des § 45 Abs. 2 StVO mit den anderen Regelungen der StVO ergibt sich, dass die dort geregelte Ausnahmegewilligung nur Gebote oder Verbote auf Grund der Straßenverkehrsordnung betrifft. Eine Befugnis der mit der Vollziehung der StVO betrauten Behörden, durch Bescheid eine Ausnahmegewilligung für abgabenrechtliche Tatbestände zu erteilen, ist weder dem Wortlaut, der Systematik noch dem Zweck der Straßenverkehrsordnung zu entnehmen und könnte dem Bundesgesetzgeber, der damit die ihm gezogene Kompetenzschränken überschritte, auch nicht zugesonnen werden. Eine an die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO anknüpfende gemeindeabgabenrechtliche Norm etwa des Inhaltes, dass diesfalls die Abgabe als entrichtet gelte, sieht das Wiener ParkometerG nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998170167.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at